

Konsequentes Pflichtenmanagement lohnt

Verantwortung des Managements für die Einhaltung von Vorschriften in Chemieunternehmen

Schadensereignisse in Chemiebetrieben haben oft Folgen für Mensch und Umwelt. Daher wird in solchen Fällen stets ermittelt, ob Vorschriften verletzt wurden und das Management dafür zur Verantwortung gezogen werden kann. Wenn nämlich die Mitarbeiter nicht in die Lage versetzt werden, alle Vorschriften einzuhalten, kann ein sog. Organisationsverschulden vorliegen. Ein Mittel, dem mit vertretbarem Aufwand vorzubeugen ist, ist die Einführung eines „Pflichtenmanagements“, das die Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen verbunden mit einem Rechtskataster nutzt, um die Pflichten zu identifizieren, zuzuweisen und ihre Erfüllung zu verfolgen.

Wenn aufgrund von Fehlern in der Aufbau- oder Ablauforganisation einem Dritten Schaden zugefügt wurde, so spricht man von einem Organisationsverschulden, für das unter Umständen das Management haftet.

Strafrechtlich haftet man, sobald man im Unternehmen in eigener Verantwortung Aufgaben wahrnimmt und dabei pflichtwidrig und vorwerfbar strafbare Handlungen (oder Unterlassungen) durchführt (§14 StGB). Privatrechtlich haftet man u.a., wenn man jemandem vorsätzlich, fahrlässig oder unter Verletzung einer Schutzvorschrift einen Schaden zufügt (§823 BGB). Daraus ergibt sich, dass das Management niemanden durch Fahrlässigkeit gefährden darf und sicherstellen muss, dass alle Schutzvorschriften eingehalten werden.

Damit ergibt sich indirekt die Pflicht, alle Vorschriften, die die betrieblichen Vorgänge betreffen, bereit zu stellen und zwar in der jeweils aktuell gültigen Fassung und so, dass die Fach- und Führungs-



Kuno Karsten,
SigeusCS

kräfte in der Lage sind, daraus die konkreten Pflichten für ihren Verantwortungsbereich abzulesen und zu bewerten.

Die Erfüllung aller Pflichten bildet zudem ein nicht unerheblicher Kostenfaktor, der in der Regel als nicht verhandelbar erscheint, da gesetzliche Vorgaben dahinterstehen. Die ohnehin erforderlichen Gefährdungsbeurteilungen eröffnen hier jedoch Möglichkeiten, um die Rechtssicherheit zu erhöhen und trotzdem Kosten zu senken. Dies ist Ziel des Pflichtenmanagements.

Was ist ein Pflichtenmanagement?

Die betriebsnahen Führungskräfte fühlen sich überfordert, alle Pflichten selbst zu ermitteln und zu er-



füllen. Dazu brauchen sie geeignete Instrumente.

Solche Instrumente müssen in Abhängigkeit der vorhandenen Anlagentechnik und den betrieblichen Begebenheiten den Betriebsleiter und seine Betriebsingenieure mit mindestens folgenden Funktionalitäten unterstützen:

- Relevante Vorschriften aufzeigen und betriebliche Pflichten festlegen
- Ableiten, welche Pflichten wie genau zu erfüllen sind
- Delegieren der Pflichten an verantwortliche Mitarbeiter

- Bereitstellen von Tools, mit denen die identifizierten Pflichten rechtskonform umgesetzt werden können
- Dokumentieren und nachweisen, ob und wie welche Pflichten erfüllt sind

Die Umsetzung führt zu einem Pflichtenmanagement. Dieses sollte eine lückenlose, aber auch eine effiziente Erfüllung der Pflichten im Blick haben. Daher werden in diesen Prozess die ohnehin notwendigen Gefährdungsbeurteilungen mit eingebunden.

Rechtskataster mit Pflichtenkatalog

Im Zentrum steht zunächst der Regelwerkskatalog (oft auch als Rechtskataster bezeichnet), der folgende Anforderungen erfüllen sollte:

- Zugriff auf alle Vorschriften, die für den betreffenden Chemiebetrieb relevant sind.
- Darstellung von Pflichtentexten als Ergänzung zu den Volltexten. Diese Pflichtentexte enthalten in Kurzform, welche konkreten, betrieblichen Pflichten sich aus der jeweiligen Vorschrift ergeben.

- Bündelung von Pflichten, um gleichartige Pflichten zusammenzufassen und mit gemeinsamen Mitteln effizient erfüllen zu können.
- Zuordnung von Pflichten zu Arbeitsmitteln, Tätigkeiten und Verantwortungsbereichen, um so sichtbar zu machen, wer welche Pflichten für eine bestimmte Maschine oder betriebliche Aufgabe zu erfüllen hat.
- Verknüpfung mit einem Aktualisierungsdienst, der Änderungen transparent macht und obige Pflichten automatisch aktualisiert.

Am Ende muss das Pflichtenmanagement transparent machen, welche Pflichten zu erfüllen sind, ob sie erfüllt sind und wie durch die Organisation sichergestellt ist, dass sie auch dauerhaft erfüllt werden.

Die Gefährdungsbeurteilung

Pflichten ergeben sich nicht allein aus Vorschriften. Welche Pflichten in welcher Ausprägung genau umzusetzen sind, ergibt sich immer erst aus der Gefährdungsbeurteilung. Daher ist die Gefährdungsbeurteilung die erste zentrale Pflicht, aus der sich letztlich alle anderen ableiten.

Das Arbeitsschutzgesetz und die Betriebssicherheitsverordnung fordern, dass die Gefährdungsbeurteilung nicht nur Gefährdungen erfasst, sondern diese im Kontext der tatsächlichen betrieblichen Situation bewertet und daraus die Pflichten in Form von Schutzmaßnahmen ableitet.

Fortsetzung auf Seite 16 ▶

WeylChem Group of Companies

Unternehmensgruppe mit starkem Produktportfolio

Die WeylChem Unternehmensgruppe besteht aus neun Standorten in Europa und den USA sowie einer zentralen Sales- und Marketing-Organisation. Mit diesem Aufbau ist die Gruppe in der Lage, Services und Produkte in den Bereichen Custom Manufacturing, Advanced Intermediates und Care Chemicals verlässlich anzubieten. Zusätzlich bietet WeylChem Services im Bereich Analyse und Services über seine Entity WeylChem InnoTec u.a. Analyse und Synthese Leistungen.

Advanced Intermediates stellt eines der Kerngeschäfte von WeylChem dar. Im Rahmen dessen bietet die Gruppe eine große Auswahl von Zwischenprodukten mit vielfältigen Einsatzmöglichkeiten an. Neben dem bestehenden Produktkatalog ist WeylChem auch offen für die Neuentwicklung von Produkten in Zusammenarbeit mit Kunden, z.B. in den Bereichen Pflanzenschutz, Kunststoffe oder Coatings. Zu den Bestandsprodukten zählen bspw. Glyoxal und Glyoxalsäure, Oxidationsprodukte, chlorierte oder bromierte Derivate, Phenotiazine. Darüber hinaus zählen Velvetol® und Allessan® CAP zu den Highlights im Produktportfolio.

Velvetol® – Unser nachhaltiges High Performance Polyol

Velvetol® (CAS-No.: 345260-48-2) gehört zur Familie der High Performance Polyetherpolyole,



Abb. 1: Herstellungsprozess von Velvetol®

welche mit biobasiertem 1,3-Propanediol hergestellt werden. Damit stellt Velvetol® einen idealen Ersatz für Petroleum-basierte Polyole dar. Velvetol® bietet verschiedene Vorteile in einer Vielzahl von Anwendungen, ohne dabei auf Qualität und Funktionalität verzichten zu müssen, gleichzeitig wird der Anteil an nachwachsenden Rohstoffen im Endprodukt erhöht.

Im Vergleich zu petrochemischen Alternativen wie Polytetramethylenetherglykol (PTMEG), verfügt Velvetol® über einen deut-

lich geringeren ökologischen Fußabdruck: So können bis zu 40% an Energie aus nicht regenerativen Quellen gespart und Treibhausgasemissionen um bis zu 42% reduziert werden, was zu einer besseren Ökobilanz vom Endprodukt führt.

Auch im Vergleich zu anderen petrochemischen und pflanzlichen Polyolen überzeugt Velvetol® neben konstanter Qualität durch folgende weitere Eigenschaften:

- 100% basierend auf nachwachsenden Rohstoffen & biologisch abbaubar

- Einfache Verarbeitung und gute Mischbarkeit mit anderen Polyolen
- Niedriger Viskositätsbereich (100-1.500 cp) und Schmelzpunkt (9-22 °C)
- Niedrige Glasübergangstemperatur (Tg -77 °C)
- Hohe Wärmekapazität
- Hydrolyse-Resistenz und hohe oxidative Stabilität
- Hervorragende Abriebfestigkeit und Flexibilität im Endprodukt
- Abhängig vom Molekulargewicht, wasserlöslich oder -unlöslich

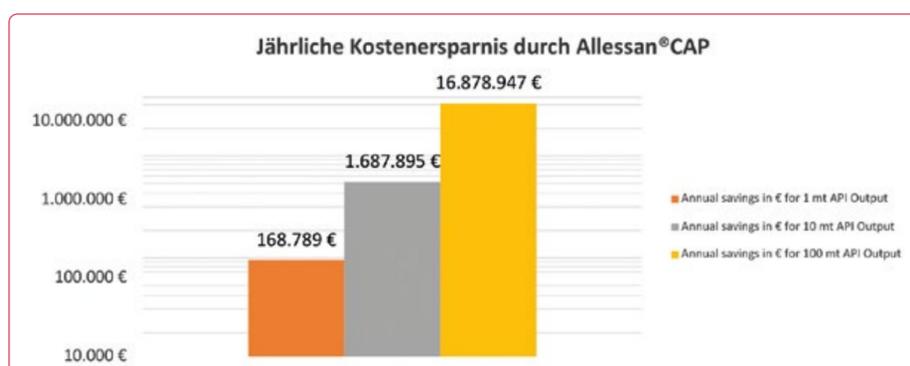


Abb. 2: Geschätzte jährliche Kostenersparnis durch Allessan® CAP im Vergleich zum Standardprotokoll mit DCC/HOBT

Velvetol® bietet Herstellern von thermoplastischen Hochleistungs-Elastomeren (TPEs), Bekleidung und Schuhen, hochwertigen Beschichtungen und Lacken, Farben für Tintenstrahldrucker, Klebstoffen, Elasthan-Fasern und funktionalen Flüssigkeiten wie z.B. Schmierstoffen einen außergewöhnlichen Leistungsumfang: Wer auf der Suche nach einem umweltfreundlichen, sicheren, effizienten und kompatiblen Ersatz für häufig verwendete, Petroleum-basierte Polyole ist, wird in Velvetol® fündig.

Allessan® CAP – Multifunktionelles Kupplungsreagenz

Unser Allessan® CAP (chemischer Name: Propyl-Phosphonsäure-Anhydrid; CAS: 68957-94-8) ist ein ungiftiges, nicht-allergenes und nicht-sensibilisierendes Kupplungsreagenz zur selektiven Aktivierung von Carboxyl-Gruppen, und der anschließenden Umsetzung mit nucleophilen funktionellen Gruppen. Es ist sicher zu handhaben und gut zu lagern. Darüber hinaus kann der Einsatz von Allessan® CAP die Produktionskosten im Vergleich zum Standardprotokoll mit DCC/HOBT erheblich reduzieren.

Der Einsatz von Kupplungsreagenzien, um Carbonsäuren umzuwandeln, ist heutzutage gängige Praxis. Spezielle Kupplungsreagenzien, die eine direkte Kondensation des Carbonsäure-Anteils und eines Alkohols oder eines Amins ermöglichen, bieten einen überlegenen, da direkten Ansatz, hin zu besonders wertvollen Carbonsäure-Derivaten.

Unter den dafür verfügbaren Kupplungsreagenzien bietet Allessan® CAP eine Reihe an Vorteilen. Abgesehen von seiner langen Lagerbeständigkeit (36 Monate), seiner hohen thermischen Stabilität (bis zu 300 °C) und seinem exzellenten Sicherheitsprofil (keine assoziierten CMR-Eigenschaften), zeigt sich Allessan® CAP als die beste Alternative zu anderen Kupplungsreagenzien wie DCC/HOBT, EDC oder CDI.

Allessan® CAP wird seit mehr als einem Jahrzehnt in einem zertifizierten ISO 9001 & ISO 14001 Betrieb in Deutschland produziert. Im Sinne der Business Continuity besteht keine Gefahr einer Unterbrechung der Lieferkette, bedingt durch verschärfte Umweltauflagen, wie dies z.B. bei Rohstoffen aus Asien gelegentlich der Fall ist.

Neben seinen herausragenden technischen Eigenschaften kann der Einsatz von Allessan® CAP eine deutliche Kostenersparnis im Vergleich zu anderen Kupplungsprotokollen bieten (Abb. 2). Dies ist bspw. bei der Synthese von Active Pharmaceutical Ingredients unter Einsatz von Allessan® CAP zu beobachten. Mögliche Einsatzgebiete von Allessan® CAP umfassen Amidierung, (basische) Veresterung, Swern-Oxidation als Ersatz für Oxalyl-Chlorid und als Katalysator während einer Aza-Diels-Adler Reaktion.

- Kontakt: Hergestellt werden Velvetol® und Allessan® CAP von der Allessa GmbH, Teil der WeylChem-Gruppe, in ihrem Standort in Frankfurt-Fechenheim, Deutschland.

Für mehr Informationen kontaktieren Sie uns unter: sales@allessa.com.

Export nach Amerika – kann das denn so schwer sein?

Besonderheiten der Sicherheitsdatenblätter im US-Rechtssystem

Die Anforderungen an amerikanische Sicherheitsdatenblätter wurden in den letzten Jahren an das UN GHS angepasst und sind größten Teils mit den Anforderungen der EU vergleichbar. Diese Anforderungen unterscheiden sich trotzdem manchmal merklich und es gibt einige, die für Neuankommlinge aus der EU Schwierigkeiten mit sich bringen können.

Stellen Sie sich Folgendes vor: Die Produktentwicklung ist abgeschlossen und die Werbekampagne läuft bereits. Die Nachfrage aus den USA steigt, und Sie wollen sich diesen Markt auch erschließen. Jetzt fragt der Kunde nach einem amerikanischen Sicherheitsdatenblatt (SDB). Sie gehen davon aus, dass ein SDB in englischer Sprache gemeint ist, das Sie selbstverständlich zur Verfügung stellen können. Der Kunde jedoch fordert ein SDB nach amerikanischem Recht. Genau hier fangen die Probleme an.

Besonderheiten im US-Rechtssystem

In Europa können wir froh sein, dass unsere Gesetzgebung relativ übersichtlich ist. Ein REACH- und CLP-konformes SDB wird fast überall akzeptiert, abgesehen von Anpassungen an einige nationale Anforderungen wie die dänischen MAL-Codes oder die deutsche Wassergefährdungsklasse.

In den USA ist es auf den ersten Blick so ähnlich. Es gibt ein Gesetz für SDBs (Hazard Communication Standard (HCS) 2012), das Etiketten gleich mit abdeckt. Auch einige Ausnahmen sind ähnlich. Ganz anders sieht es in Anhang D aus, in dem es heißt: „Die OSHA wird die Informationsanforderungen der Abschnitte 12 bis 15 nicht kontrollieren, da diese Bereiche nicht ihrer Verantwortung unterliegen.“ Die OSHA oder Occupational Safety and Health Administration ist die Behörde, die für US-Sicherheitsdatenblätter verantwortlich ist, aber nur Industrie und Gewerbe abdeckt.

Die Auswirkungen davon sind nicht ohne. Das sieht man am Beispiel von Reinigungsprodukten. Sind

diese auf dem Werksgelände, weil die Kaffeekanne ab und zu gereinigt wird? Dann sind sie Verbraucherprodukte und fallen unter die Zuständigkeit der Consumer Product Safety Commission (CPSC). Werden diese Reinigungsprodukte häufiger verwendet – von Reinigungskräften oder in eigenen Vertriebsprozessen – dann sind sie industrielle bzw. gewerbliche Produkte und fallen unter die OSHA. Die OSHA ist nach dem UN GHS aufgestellt, die CPSC nicht.

Das ist die erste, vielleicht größte Überraschung. Aber was muss noch beachtet werden? Lassen Sie uns eine kleine Tour durch ein amerikanisches SDB machen, um die Abweichungen von CLP anzuschauen:

Abschnitt 1 – Adresse und Notfallnummer

Die OSHA schreibt vor, dass Name, Adresse und Telefonnummer der Hersteller/Importeure/andere verantwortliche Parteien in Abs. 1 des SDBs zusammen mit einer Notfallnummer angegeben werden müssen. Mehr steht nicht drin, aber in einem „Letter of Interpretation“ vom September 2018, erklärte die OSHA, dass es sich um eine US-Adresse und Notfallnummer handeln muss. Eine

dem Etikett – vielleicht müssen Sie dafür noch ein bisschen mehr Platz schaffen. HNOCs – oder „Hazards not otherwise classified“ – sind Gefahren, die gemäß HCS 2012 nicht klassifiziert sind, aber unter bestimmten Bedingungen eine zusätzliche Gefahr bringen. Ein bekanntes Beispiel sind Staubexplosionen („combustible dust“) – andere Möglichkeiten wie Erstickung oder exotherme Polymerisationsreaktionen gibt es auch.

Abschnitt 11 – Toxikologische Information

Die Einstufung eines Stoffes ist firmenabhängig und erfolgt gemäß „dem gesamten Ausmaß der verfügbaren wissenschaftlichen Literatur und anderer Informationen über die potenziellen Gefahren.“ Sie müssen Ihre Einstufungen jedoch belegen können. Tritt der Fall ein, dass eine Behörde eine Einstufung durch z.B. eine schnelle Internetsuche widerlegen kann, werden Sie schnell Probleme bekommen. Interessanterweise ist die ECHA eine anerkannte und sogar empfohlene Quelle für toxikologische Informationen, was für EU-Mitglieder eine Erleichterung darstellt.

Abschnitt 12 – Umwelt-Information

Gemäß OSHA sind die Inhalte von Abschnitt 12-15 freiwillig, da sie nicht unter ihren Zuständigkeitsbereich fallen. Wenn Sie jedoch während des Transports versehentlich unmarkierte Umwelt-Chromisch-1-Stoffe auf der Straße abladen, gibt es zuerst Ärger von der DOT und danach von der Environmental Protection Agency (EPA). Es lohnt sich also, die Informationen parat zu haben.

Abschnitt 14 – Transport

Kommen Sie mit Recommended Quantities (RQ) für den Transport

oder mit Marine Pollutants klar? Wenn nicht, empfehlen wir die Dienstleistungen eines US-erfahrenen Gefahrgutbeauftragten. Glücklicherweise gibt es (ausnahmsweise) definierte Stofflisten, die zu betrachten sind.

Abschnitt 15 – Regulatorische Informationen

Auch dieser Abschnitt ist von OSHA nicht gefordert, und wir sind unsere SDB-Tour fast durch. Aber Halt! Sind alle Komponenten TSCA gelistet? Eine Anforderung der EPA, die Toxic-Substances-Control-Act-Liste (TSCA), enthält alle anerkannten Stoffe, die in den USA hergestellt bzw. importiert werden dürfen. Alles, was nicht auf dieser Liste steht, darf nicht importiert werden – weder als solches noch im Gemisch – und Ihr Importeur ist dafür haftbar. Sie können selbstverständlich einen neuen Eintrag beantragen, aber das ist natürlich mit Kosten (Zeit und Geld) verbunden. Diese Liste ist der Grund, warum jeder US-SDB-Ersteller die Übermittlung von 100% Rezepturen von Ihnen verlangt, oder zumindest eine Bestätigung von Ihnen, dass alle Inhaltsstoffe TSCA-gelistet sind.

Für diesen Abschnitt ist es vielleicht auch nicht verkehrt zu wissen, welche Behörden ihre Produkte ins Visier nehmen könnten. Ist es bspw. ein Autolack, dann müssen Sie wegen der EPA die VOC-Mengen be-

ZUR PERSON

Den beruflichen Werdegang von **Daniel Rankin** bestimmt die Frage, wie Risiken und Regularien innerhalb und zwischen Ländern kommuniziert werden. Neben seiner multi-nationalen Berufserfahrung verfügt der Chemiker und Außenhandelskaufmann über ein großes Methodenrepertoire, um Sachverhalte aus verschiedensten Blickwinkeln zu betrachten. Seit Februar 2018 arbeitet er bei der UMCO im Bereich Gefahrgutmanagement und REACH und befasst sich u.a. mit Besonderheiten der US-Anforderungen.



trachten – die Grenzmengen sollten Sie hier lieber nicht übersteigen. Oder wird Ihr Produkt für die Drogerieherstellung verwendet, wie z.B. Aceton? Dann hat die Drug Enforcement Administration (DEA) plötzlich ein Interesse. Sicherlich kennen Ihre Kunden die Anforderungen bereits oder haben sich sogar danach erkundigt – aber eine kleine Erinnerung schadet nie.

Fazit

Wir sind mit unserer kleinen Tour möglicher Überraschungen in einem US-SDB fertig – zumindest, gemäß OSHA. Es gibt noch mehr zu entdecken, wie z.B. die verschiedenen staatlichen Anforderungen, aber das sind Themen für ein anderes Mal. Es wurde gezeigt, dass der Export in die USA mit einigen Spitzfindigkeiten und Abweichungen vom europäischen Recht verbunden ist. Nicht zuletzt spielen die gemischten Verantwortungsbereiche der verschiedenen Behörden eine große Rolle, aber auch die Variationen der relevanten Anforderungen innerhalb von Produkten, Produktarten und der Märkte. Wer unsicher ist, sollte sich etwas Zeit nehmen oder sich Rat holen – es wird sich später lohnen!

Daniel Rankin, Gefahrgutmanagement, UMCO GmbH, Hamburg

d.rankin@umco.de
www.umco.de

Der Export in die USA ist mit einigen Spitzfindigkeiten und Abweichungen vom europäischen Recht verbunden.

ausländische Firma darf zusätzlich erwähnt werden, aber es darf den Leser nicht in Verwirrung bringen. Dazu kommt eine Anforderung des Department of Transport (DOT), dass die Notfallnummer – wie in den Belegpapieren angegeben – immer erreichbar sein muss, wenn die Waren unterwegs sind. Beide Anforderungen sind gültig und gelten gleichzeitig.

Abschnitt 2 – P-Sätze und HNOCs

Wer gewohnt ist, eine Auswahl von passenden P-Sätzen zu machen, hat es hier einfacher – sie müssen alle angegeben werden. Aber auch auf

Abschnitt 3 – Inhaltstoffe

Auf dem Papier liest es sich einfach – ein eindeutiger Identifikator des/der gefährlichen Inhaltstoffes/e (Name, CAS Nr. usw.) ist hier anzugeben, es sei denn, die Firma verbirgt die chemische Identität als Trade Secret. Auch die Mengenangaben sind genau anzugeben und Bereichsangaben sind nicht zulässig. Es sei denn, die Firma hat Chargenschwankungen oder deklariert die Mengenangaben als ein Trade Secret. So ist es nicht überraschend, dass Trade Secrets in den USA sehr häufig verwendet werden.

Konsequentes Pflichtenmanagement lohnt

◀ Fortsetzung von Seite 10

Es sollte also keine Schutzmaßnahme im Betrieb mehr geben, ohne dass man dazu sagen kann, welche Gefährdungsbeurteilung diese als ausreichend erklärt hat.

Das Effizienzpotenzial am Pflichtenmanagement ist nun, dass man diese Gefährdungsbeurteilungen zugleich nutzt, um die relevanten Vorschriften zu erfassen und ihre Spielräume zu nutzen. Ein System zur Erstellung und Dokumentation von Gefährdungsbeurteilungen muss daher eine Verbindung mit dem Rechtskataster haben.

Ein weiteres wichtiges Effizienzpotenzial bietet die Unterscheidung zwischen verschiedenen Typen von

Gefährdungsbeurteilungen. Wenn man nämlich versucht, alle Gefährdungsbeurteilungen nach identischem Muster durchzuführen, führt dies unweigerlich in die Kostenfalle. Ein einfaches Handwerkzeug kann doch nicht genauso behandelt werden, wie eine komplexe verfahrenstechnische Anlage. Je nach Komplexität und Zielsetzung müssen von einem effizienten System daher unterschiedliche Formate bereitgestellt werden. Sinnvoll ist eine Unterscheidung zwischen Formaten für: Einfache Arbeitsmittel (§7 BetrSichV), Einzeltätigkeiten, Prozesse, Einzelarbeitsmittel, Anlagen sowie Arbeitsmittel ohne Herstellererklärung.

Ältere Softwaresysteme für Gefährdungsbeurteilungen bieten we-

der die Verbindung mit dem Rechtskataster noch ihre Klassifizierung. Will man trotzdem auf ein modernes System umsteigen, sollte man zuerst eruieren, wie es möglich ist, die bisherigen Gefährdungsbeurteilungen weiter zu nutzen.

Pflichtendelegation

Damit die festgelegten Pflichten auch erfüllt werden, müssen diese delegiert werden. Diese Pflichten-delegation ist zur Wahrnehmung der Organisationspflichten und somit zur Vorbeugung eines Organisationsverschuldens von besonderer Bedeutung. Außerdem wird damit auch eine Forderung des §7 Arbeitsschutzgesetzes erfüllt.

Die Delegation erfolgt am Besten in zwei Stufen. Die erste Stufe umfasst die Basisdelegation in einem separaten Dokument mit der Übertragung der Unternehmerpflichten: Welche Pflichten sind gegenüber den eigenen Mitarbeitern grundsätzlich in eigener Verantwortung zu erfüllen? Ein Beispiel wäre dabei die Durchführung von Gefährdungsbeurteilungen. Die zweite Stufe umfasst die Zusatzdelegation

durch Festlegungen im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung: Wer muss welche Schutzmaßnahmen umsetzen?

Aus der zweiten Stufe ergibt sich eine weitere Anforderung an ein Pflichtenmanagement-System: Es muss die abgeleiteten Maßnahmen durch eine entsprechende Personalisierung und Rechtskonzepte zuweisen und verfolgbar machen.

Stand der Umsetzungen

Es gibt derzeit eine Reihe von Großunternehmen, die vor allem aus Compliance-Gründen ein entsprechendes Pflichtenmanagement aufbauen wollen.

Doch gerade mittelständische Betriebe werden davon profitieren, denn es würde die vielen aufwändigen von Einzelverantwortung getriebenen Lösungen auch ohne große HSE-Abteilungen durch eine zentrale Lösung ersetzen lassen. Der Druck zur Einführung eines Pflichtenmanagements entsteht oft auch durch die Zertifizierung diverser Managementsysteme. Immer häufiger stellen Auditoren die Frage, wie man denn sicherstellt, dass alle Vorschriften eingehalten

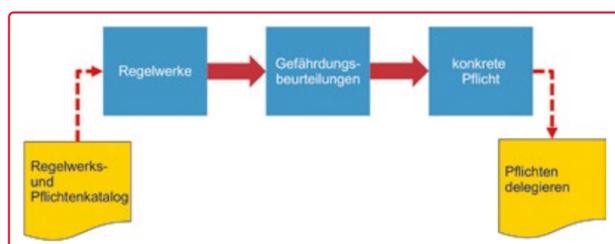
werden und Änderungen schnell erkannt und umgesetzt werden.

Software- und Dienstleistungsangebote zum Pflichtenmanagement gibt es auf dem Markt bereits viele*. Darunter auch immer mehr mit den hier beschriebenen Eigenschaften, so dass man per Mausclick in der Lage ist, dem Auditor die entsprechenden Lösungen aufzuzeigen.

Kuno Karsten, Geschäftsführer, SigeusCS GmbH, Pulheim

www.sigeus.de

*Hinweis: Eine Liste von möglichen IT-Tools zum Pflichtenmanagement kann beim Autor angefordert werden.



Prinzip des Pflichtenmanagements

Erratum

Keiner ist unfehlbar, so haben sich in der CHEManager Ausgabe 4/2020 auf Seite 24 im Beitrag „Wichtige Drehscheibe für die chemische Industrie“ leider gleich zwei Fehler eingeschlichen. Wir hatten den Vornamen des Autors Ingo Egloff, Vorstand von Hamburg Hafen Marketing, falsch angegeben und bitten hierfür um Entschuldigung. Zudem wurden die Copyrights der beiden Abbildungen vertauscht – auch dies bitten wir zu entschuldigen.




Ingo Egloff, Hafen Hamburg Marketing